

IV. (Pfarrgottesdienst oder Verschgang?) Sempronius, ein alleinstehender Pfarrer in einer Gemeinde, wird, als er sich gerade anschickt, am Sonntage zur Abhaltung des pfarrlichen Gottesdienstes zur Kirche zu gehen, ersucht, sich sogleich behuſſ Spendung der heiligen Wegzehrung zu einer Kranken — wir wollen sie Paula nennen — zu begeben, die schon seit längerer Zeit bettlägerig und plötzlich vom Schlag getroffen worden war. Nachdem die ganze Gemeinde zum Gottesdienst bereits versammelt und auch die Entfernung bis zur Wohnung der Kranken hin eine derartige war, daß die Leute bis zu seiner Rückunft hätten ziemlich lange warten müssen, so kann man sich denken, daß ein Verschgang gerade zu dieser Zeit unserem Pfarrer höchst unangenehm war. Da war es nun ein glücklicher Zufall, der ihn aus seiner peinlichen Lage, respektive aus der Pflichtenkolliſion, vor die er sich auf einmal gestellt sah, herauſhelfen sollte. Paula hatte nämlich 5—6 Tage vorher gelegentlich eines allgemeinen Krankenverſehgangs auch andachtshalber die heilige Kommunion empfangen. Sempronius glaubte nun, diese einſtweilen als Biatifikum gelten lassen zu dürfen, las der versammelten Pfarrgemeinde eine ſtille heilige Messe und machte sich dann ſofort auf, um der in Todesgefahr Schwebenden die Wegzehrung ritu praescripto zu spenden und, wenn dies nicht mehr möglich, doch wenigſtens die letzte Oelung. Doch auch letztere sollte nicht mehr möglich ſein; denn als er ankam, war die Kranken gerade kurz vorher verschieden. — Es fragt ſich nun: 1. Durfte Sempronius die heilige Kommunion, die Paula ex devotione in der angegebenen Zeit empfangen hatte, zugleich als Biatifikum gelten lassen? 2. War es in unserem Falle erlaubt, die Spendung der heiligen Wegzehrung bezw. der letzten Oelung erst bis nach der heiligen Messe zu verschieben? Hätte er sie nicht ſofort spenden sollen?

Ad 1. Diese Frage findet eine verschiedene Beantwortung. So sagt z. B. Schüch in seinem „Handb. d. Pastoral-Theol.“, 10. Aufl., S. 700: „Wer erſt vor dem einen oder anderen Tage aus Andacht kommuniziert hat, kann, muß aber nicht bei darauf eintretender Todesgefahr die Wegzehrung empfangen, wenn die gegenwärtige Gefahr (wie z. B. in unserem Falle) eine Folge einer schon vorher (nämlich zur Zeit der aus Andacht empfangenen Kommunion) da gewesenen Kranklichkeit wäre.“ Dagegen nach Lehmkühl (Teol. mor. II. n. 140, 4) und Noldin (Summa Theol. mor. III. n. 143) bestünde aber schon dann keine, bezw. keine ſichere Verpflichtung mehr, das Biatifikum zu empfangen, wenn jemand im Verlaufe einer Woche oder „circiter una ante hebdomada“ ex devotione kommuniziert hätte, „cum praeecepto jam satis fecerit, praesertim si periculum ex morbo invaluit, quia moraliter tum periculum jam instabat vel, ut censem Lugo, quia sufficit communicare in fine vitae seu paulo ante mortem.“ (Noldin l. c.)

Nach diesen Autoren könnte also Paula in unserem Falle nicht streng obligiert werden, das Biatikum zu empfangen. Sempronius kann dementsprechend die vorher empfangene Kommunion als Wegzehrung gelten lassen, ist aber selbstverständlich verhalten, dieselbe zu spenden, wenn sie verlangt würde.

Ad 2. Wie wir voraussehen können, hat Paula in Anbetracht ihres gefährlichen Zustandes trotz der bereits empfangenen Kommunion sicher auch noch das Biatikum empfangen wollen und war daher Sempronius zur Spendung desselben auch verpflichtet. Wenn er aber nun glaubte, es doch nicht sofort tun zu müssen, so wird er deswegen noch nicht der Vernachlässigung einer strengen, seel-sorgerlichen Pflicht geziehen werden können, da er ja einerseits auf den kurz vorher geschehenen Empfang der heiligen Sakramente hin einen guten Gewissenszustand bei der Kranken rationabiliter voraussehen durfte, andererseits aber eine längere Verschiebung des pfarrlichen Gottesdienstes mit einem nicht geringen incommodum verbunden war. Würde Paula nicht kurz vorher kommuniziert haben, so hätte Sempronius selbstverständlich ihr das Biatikum sofort geben und den Gottesdienst unter allen Umständen verschieben, resp. sogar unterbrechen müssen, wenn er ihn bereits angefangen gehabt hätte. Dies gilt auch dann, wenn er auch nur die letzte Oelung zu erteilen gehabt haben würde, weil die Schwerfranke das heilige Fußsakrament und die Wegzehrung zu empfangen nicht mehr imstande war. Würde dies der Fall gewesen sein, und Paula sich überdies noch in statu peccati mortalis befunden haben, so wäre zum Empfange der letzten Oelung eine Verpflichtung sub gravi sicher vorhanden gewesen, die keinen Aufschub erduldet hätte, da ja in hoc casu das Heil des Sterbenden einzig und allein nur vom rechtzeitigen Empfange dieses Sakramentes hätte abhängen können. Nachdem aber außer diesen Umständen nach der sententia communior (Alphons. I. VI. n. 733; Lehmk. Theol. mor. II. n. 578) zum Empfange der letzten Oelung keine Verpflichtung sub gravi besteht, so kann auch im gegenwärtigen Falle eine solche nicht vorhanden sein, einerseits, weil nach dem sub 1. Gesagten die von Paula bereits vorher empfangene Kommunion schon als Biatikum betrachtet und andererseits ein status in peccato mortali mit Grund nicht befürchtet werden kann.

Hätte Sempronius sogleich, als er gerufen wurde, den Verschgang unternommen, so würde freilich Paula, wenn auch die Spendung des Biatikums aus irgend einem Grunde nicht möglich gewesen wäre, doch noch wenigstens die heilige Oelung empfangen haben können. Nachdem jedoch, wie der *Nasus* liegt, eine strenge Verpflichtung von Seite Paulas zum Empfang des Biatikums, wie auch der extrema unctio, nicht urgier werden kann, eine längere Verschiebung des Gottesdienstes aber für die ganze, zu demselben bereits versammelte Pfarrgemeinde immerhin ein recht bedeutendes

incommodum gewesen wäre, so werden wir unseren Parochus keineswegs tadeln dürfen, wenn er erst nach der heiligen Messe den Versehgang unternommen hat. Etwas anderes wäre es natürlich gewesen, wenn Paula sich ganz in der Nähe der Kirche befunden haben würde, sodaß ein längeres Aufschieben des pfarrlichen Gottesdienstes nicht notwendig war, oder Sempronius ohne Rücksicht auf den so dringenden Versehgang den gewohnten sonntäglichen Gottesdienst abgehalten haben würde. In diesen Fällen freilich müßte sich unser Pfarrer wohl zum mindesten den Vorwurf der Unklugheit gefallen lassen.

P. D. G. O. F. M.

V. (Eine ungültige Ehe zweimal saniert.) Rufina fiel vom katholischen Glauben ab und heiratete, nachdem sie Jüdin geworden, vor dem Rabbiner einen gewissen Samuel. — Nach längerer Zeit meldet dieser sich zur Taufe. Der Priester, an den er sich wendete, erbat sich mit Erlaubnis des Pfarrers alle nötigen Vollmachten vom hochwürdigen Ordinariate: Tauflizenz, Vollmacht, die Apostatin in die Kirche aufzunehmen, Dispens von den drei Aufgeboten. Der Pfarrer fragte noch ausdrücklich den (außerhalb der ordentlichen Seelsorge stehenden) Priester: „Sie übernehmen alles?“ worauf der Priester sich bereit erklärte, im Falle der Erlaubnis des Pfarrers, der darauf entgegnete: „Ja, gut.“ Am betreffenden Tage erwartete der Priester in der Sakristei noch die Ankunft des Pfarrers, der ihm zurief: „Nun also, worauf warten Sie? Machen Sie keine Umstände!“ und entfernte sich. Ueberzeugt, daß er zu allem ermächtigt sei, taufte der Priester den Samuel (Rufina hatte er schon rekonziliert), nahm den Manifestationeid und die Trauung vor zwei Zeugen vor. Nach beendigter Funktion ließ ihn der Pfarrer in die Kanzlei rufen und empfing ihn mit den Worten: „Ja, Sie haben auch kopuliert? Dazu hatten Sie doch keine Delegation.“ Der Priester stand verblüfft da und erklärte, die Leute also zur Konsenserneuerung nochmals rufen zu wollen, worauf der Pfarrer entgegnete: „Ist nicht nötig, die Delegation könnten Sie voraussezzen.“ (!) (Die Tage war entrichtet, die Matriken alle bereits ausgefüllt.) „Entschuldigen, Herr Pfarrer, eine delegatio praesumta gibt es nicht; höchstens eine tacita, infoerde Herr Pfarrer eine Ahnung hatten, daß ich Ihren Worten zufolge vielleicht auch kopuliere und damit im Eventualfalle einverstanden waren.“ Der Pfarrer entgegnete kurz: „Ja . . .“ —

Was war da zu machen? Offenbar war der Priester im Rechte mit seiner Handlung sowohl als mit seinem Urteile.

Er wählte folgenden Ausweg: Er ging zum hochwürdigsten Bischof der Diözese (für eine rein kirchliche Trauung könnte auch der Generalvikar delegieren; für eine staatlich gültige ist es in Oesterreich zweifelhaft) und bat ihn, als parochus ordinarius ihn vorsichtshalber zu delegieren, ließ kurze Zeit die beiden Kontrahenten im guten Glauben und nahm ihnen etwas später bei Gelegenheit